

Große Kreisstadt Markkleeberg DER OBERBÜRGERMEISTER



Stadt Markkleeberg · Rathausplatz 1 · 04416 Markkleeberg

Regionaler Planungsverband
Leipzig-West Sachsen

Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 05.05.2025
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:
Amt: Stadtplanungsamt
Ansprechpartner: Herr Pankalla
E-Mail: steffen.pankalla@markkleeberg.de
Telefon: 0341 3533-250
Telefax: 0341 3533-261
Datum: 7. Juli 2025

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen

Sehr geehrter Herr Graichen,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, wober Sie uns mit Schreiben vom 05. Mai 2025 informierten.

Wir freuen uns, dass mit den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 16a und 16b von der Stadt Markkleeberg gewünschte Flächen für die vorrangige Nutzung der Windenergie im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesen wurden. Darüber hinaus haben wir folgende Fragen und Hinweise zu den Inhalten des Entwurfs:

1. Bei den Festlegungskriterien für die Vorranggebiete Windenergienutzung werden unter F20 (S. 11 des Textteils des Entwurfs) zwei Gebietsklassen für sogenannte Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten unterschieden – zum einen Gebiete mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse I) und zum anderen Gebiete mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse II). Auf der dazugehörigen Karte 2 (Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes) werden jedoch generell nur Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten dargestellt, ohne dass hierbei zwischen den zwei vorgenannten Gebietsklassen unterschieden wird. Daher stellt sich die Frage, ob mit der zeichnerischen Darstellung nur eine der beiden Gebietsklassen berücksichtigt wurde oder beide. Sollte nur eine berücksichtigt worden sein, stellt sich wiederum die Frage welche und sollten beide berücksichtigt worden sein, stellt sich die Frage, ob es nicht erforderlich ist, die genaue Abgrenzung zwischen den beiden Gebietsklassen nachvollziehen zu können. In jedem Fall ist eine Erläuterung wünschenswert, da an dieser Stelle die textlichen Erläuterungen detaillierter als die zeichnerischen Darstellungen erscheinen.

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE24 1203 0000 0001 3071 64
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE65 8605 5592 1178 2212 76
BIC: WELADE8LXXX

Rechnungsanschrift:

Stadt Markkleeberg
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

rechnungseingang@markkleeberg.de

Steuer-Nr 238/149/04105
USt-ID DE163883351
Finanzamt Grimma

Öffnungszeiten:

Di	9 bis 12 Uhr	14 bis 18 Uhr
Mi, Fr	9 bis 12 Uhr	
Do		14 bis 18 Uhr

und nach Vereinbarung

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

www.markkleeberg.de

2. Zu den Gebieten, in welchen gemäß Ziel 5.1.4.3 die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist, möchten wir folgenden Hinweis aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 26.10.2023) gern wiederholen:
Es sollte abgewogen werden, ob in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau, den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und an den Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe nicht ein zeitlich befristeter Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden kann. Dies könnte so lang ermöglicht werden, bis die gemäß der Vorranggebietsausweisung tatsächlich beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden soll. Die vorranggebietstypische Nutzung hätte somit noch immer Vorrang vor der Nutzung der solaren Strahlungsenergie, aber bis zur Aufnahme der vorrangigen Nutzung könnte das Flächenpotenzial für die Energiegewinnung genutzt werden.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Eckpunkten der Teilfortschreibung des Regionalplans wurde darum gebeten, Hinweise und Anregungen zu geben, inwiefern regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Steuerung von Floating-PV-Anlagen besteht. Zum Thema der Floating-PV-Anlagen finden sich nun keinerlei Ausführungen im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 26.10.2023 Hinweise gegeben, in welchen Gebieten die Nutzung von Floating-PV-Anlagen ausgeschlossen werden sollte. Welche Gründe gibt es, dass diesbezüglich offenbar kein regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Steuerung gesehen wird?

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Schütze